

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 281.

Freitag, den 8. October.

1841.

Der Hilfsverein für bedürftige Kranke.

Eine kurze Notiz über dieses wohlthätige Institut in diesen Blättern (Jahrgang 1838, Nr. 165) sprach sich über dessen Wirksamkeit aus, bemerkte, daß seit der Gründung im Jahre 1830 bis dahin 230 Gesellen hiesiger Innungen glücklich behandelt worden seien, und schloß mit den Worten: „Diese Notiz hat hauptsächlich zum Zwecke, denen edlen Menschenfreunden, welche dem Hilfsvereine als Mitglieder beizutreten gesonnen sind, einige Adressen anzugeben, wenn sie vom Zuge des Herzens sich leiten lassen wollen. Es sind der Ansprüche auf Wohlthätigkeit zwar sehr Viele, aber des Erbarmens ist doch noch mehr.“

Der Verein setzt seine Wirksamkeit noch immer geräuschlos fort. Es sind in den letzten drei Jahren wiederum 150 Handwerksgefallen bei leichten äußeren oder inneren Krankheiten (welche den Kranken gestatten, einen Theil ihrer Berufsarbeiten zu erfüllen) mit ärztlicher Hilfe, Medicamenten und chirurgischem Bindezeug unterstützt worden. Das ist die Aufgabe des Vereins nach Paragraph 1. der gedruckten Statuten, welche von der hohen Landesregierung im J. 1832 bestätigt worden sind.

Die ärztliche Hilfe wird fast unentgeltlich geleistet. Jeder Gesell oder Gehilfe, welcher theilnehmen will, abonniert sich mit fünf Silbergroschen halbjährig, wofür er durch einen anerkannten geschickten Arzt (gegenwärtig Herr D. Brautmann sen.) behandelt wird. Bildet sich die Krankheit zur Bettliegen - Nothwendigkeit, so geschieht die Behandlung, auf eine bestimmte Zeit, in seiner Wohnung oder auf der Herberge.

Die nicht unbedeutenden Kosten werden durch freiwillige Subscription von zwei Thälern jährlich aufgebracht. Die Zahl der Herren Subscribern beträgt seit mehren Jahren ungefähr achtzig.

Es können sich ganze Innungen, auch einzelne Fabrikbesitzer, Meister oder Principale für ihre sämtlichen Arbeiter, dem Vereine anschließen, indem sie sich mit einem Barquantum nach Uebereinkommen mit dem Directorium abonnieren. Daß auch einzelne Gesellen willkommen sind, ist oben schon erwähnt.

Die Geschäftsteilung wird nach einer gedruckten Instruction geführt. Jedesmal den 20. December wird eine Hauptversammlung der Mitglieder gehalten, wobei summarische Berichterstattung, Rechnungsablegung und Beamtenwahl vorkommen.

Wer sich für den Verein, der hier in stichtigen Zügen geschildert ist, interessiert, beliebe sich die Statuten bei einem der gegenwärtigen Herren Beamten (Stadtrath Burgenstein, Musikalienhändler Hofmeister, Advocat Klein) abfordern zu lassen.

Leipziger Miscellen.

(Schluß.)

Leipzig wird von Braun 1572 beschrieben, daß es nicht sehr groß, aber doch von solcher Beschaffenheit gewesen sei, daß es auch ansehnliche deutsche Städte übertroffen hätte. Es wäre mit Kaufleuten angefüllt, die beständig und besonders zur Zeit der drei Messen mannigfaltigen und großen Handel getrieben hätten. Indes setzen die italienischen Eobrschreiber Leipzig weit hinter Efurt und Halle, und geben diesen beiden Städten den Vorrang. Andreas Odel führt auch einen gewissen Biesling an, der versichert, daß Halle um diese Zeit noch die berühmtesten Messen vor andern Städten gehabt hätte, worauf die Kaufleute in Menge erschienen, und bei ihrem Verkehr mit aller Freiheit begünstigt worden wären. Von dem damaligen Zustande des Handels der Stadt Leipzig giebt uns einige Nachricht ihre Waageordnung vom 31. December 1597. Sie enthält: daß alle Waaren, ehe sie abgeladen, erst auf der Waage angegeben, aufgeschrieben, zu jedes Handelsmannes Conto geschrieben, und alsdann zu Ausgang des Marktes die Abrechnung darauf in Erlösung der Losung und Waagepflicht gerichtet werden soll. Man müsse die abgehenden Waaren in der Waage aufschreiben, wenn sie gehoben, und wohin sie versendet werden ansagen, und die Waagepflicht entrichten lassen. Jeder Bürger habe die Waaren, die nicht ihm zugehört oder bei ihm einlegt, auf der Waage anzumelden, und den verordneten Eobrschreibern auf ihre Nachfrage davon Bericht zu geben. Wer unter den Bürgern fremde Waaren zur Vernachtheilung der Waage versendet, wird hart und bis zum Verlust des Bürgerrechts bestraft. In den Vorstädten dürfen keine Waaren auf- oder abgeladen werden. Waaren über einen Centner schwer kommen zur Marktzeit in die Waage. Einzeln Gewichtwaaren braucht man nur hier anzugeben. Außer der Messen müssen alle Waaren, die schwerer als ein Stein oder Viertelcentner sind, auf die Waage gebracht werden. Wollte jetzt man nur an, und läßt sie abwägen. Wenn sie über einen Stein wiegt, und wenn andere Waaren über einen Viertelcentner halten, so darf kein eigenes Gewicht und keine Waage in Häusern dazu gebraucht werden. Die Juwellerer, Rauchhändler, Fein-